

Kontakte

IHK Koblenz, Schlossstraße 2, 56068 Koblenz

- Dr. Norbert Strompen

Tel. 0261 106-233, Fax 0261 106-103

E-Mail: strompen@koblenz.ihk.de

IHK Pfalz, Ludwigsplatz 2-4, 67059 Ludwigshafen

- Holger Grotelüsch

Tel. 0621 5904-1640, Fax 0621 5904-1604

E-Mail: holger.grotelueschen@pfalz.ihk24.de

IHK für Rheinhessen, Schillerplatz 7, 55116 Mainz

- Lisa Haus

Tel. 06131 262-1703, Fax 06131 262-2703

E-Mail: lisa.haus@rheinhausen.ihk24.de

IHK Trier, Herzogenbuscher Str. 12, 54292 Trier

- Heinz Schwind

Tel. 0651 97 77-510, Fax 0651 97 77-505

E-Mail: schwind@trier.ihk.de

BITT

Beratungsstelle für Innovation und Technologie-Transfer

BITT unterstützt die rheinland-pfälzischen Unternehmen in allen Fragen zu den Themen:

- Technologie
- Entwicklung
- Innovation
- Forschung
- Förderung
- Recherchen

Der BITT-Service ist für unsere Unternehmen kostenlos

Die BITT-Beratungsstellen in Rheinland-Pfalz:

Industrie- und Handelskammer Koblenz

Schlossstr. 2, 56068 Koblenz

☎ 0261 106-233

Industrie- und Handelskammer für die Pfalz

Ludwigsplatz 2-4, 67059 Ludwigshafen

☎ 0621 5904-1640

Industrie- und Handelskammer für Rheinhessen

Schillerplatz 7, 55116 Mainz

☎ 06131 262-1705

Industrie- und Handelskammer Trier

Herzogenbuscher Str. 12, 54292 Trier

☎ 0651 9777-510

Bereitstellung der Fördermittel aus dem Technologieberatungsprogramm
BITT des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und
Landesplanung



IHK-Innovationsnetz
Rheinland-Pfalz
www.ihk-innovationsnetz-rfp.de
Ihre erste Adresse

Stand Juli 2015



Gebrauchsmuster

Gebrauchsmuster

1. Was ist ein Gebrauchsmuster?

Eine gebrauchsmusterfähige Erfindung muss neu sein, auf einem erfinderischen Schritt beruhen und gewerblich anwendbar sein. Geschützt werden durch ein Gebrauchsmuster

- technische Gegenstände und
- chemische Erzeugnisse.

Nicht schützbar sind technische **Verfahren**, da sie keinen gegenständlichen Charakter haben.

Der Unterschied zwischen Gebrauchsmuster und Patent ist nicht sehr groß, beide sind sich sehr ähnlich. Die Schutzrechtserteilung erfolgt beim Gebrauchsmuster aber ohne sachliches Prüfungsverfahren, d.h. das Patentamt prüft nicht die gesetzlichen Anforderungen der Neuheit und des erfinderischen Schritts. Diese Überprüfung erfolgt erst auf etwaigen Antrag eines Dritten, bspw. im Lösungsverfahren oder in einem Schadensersatzprozess. Dadurch erfolgt die Eintragung schneller und billiger, allerdings verbunden mit dem Nachteil der unsicheren Rechtsbeständigkeit. Um die Gefahr eines Lösungsverfahrens zu minimieren, empfiehlt es sich, von der Recherchemöglichkeit, die das Patentamt kostenpflichtig anbietet, Gebrauch zu machen.

Der Neuheitsbegriff ist beim Gebrauchsmuster als nicht ganz so eng wie beim Patent.

Es muss sich hier nicht um eine Weltneuheit handeln, es reicht vielmehr aus, wenn noch keine druckschriftliche Veröffentlichung über die Erfindung oder deren offenkundige Vorbenutzung im Inland vorliegt.

Vorträge, Äußerungen in Konferenzen sowie Vorbenutzungen im Ausland sind demzufolge nicht neuheitsschädlich. Außerdem gibt es eine sechsmonatige Schonfrist in der Form, dass Veröffentlichungen der letzten sechs Monate vor dem Anmeldetag des Erfinders nicht schädlich sind. Auch mit der Formulierung „erfinderischer Schritt“, auf dem das Gebrauchsmuster beruhen muss, legt der Gesetzgeber weniger strenge Anforderungen als beim Patent fest.

2. Verfahren der Anmeldung

Um Gebrauchsmusterschutz zu erlangen, ist ein Antrag auf Eintragung eines Gebrauchsmusters einzureichen. Beizufügen ist eine technische Beschreibung, in der einerseits auf den bekannten Stand der Technik eingegangen wird, andererseits Aufbau und Vorteile der eigenen Erfindung geschildert werden. Die Beschreibung sollte zweckmäßig durch eine oder mehrere technische Zeichnungen ergänzt werden. Ferner sind so genannte Schutzansprüche zu formulieren, in denen festgelegt wird, was neu an der Erfindung ist, und wofür konkret Gebrauchsmusterschutz begehrt wird. Die Schutzansprüche, die Beschreibung und die Zeichnungen sind in 2-facher Ausführung beim Deutschen Patent- und Markenamt einzureichen.

3. Kosten

Die reine Anmeldegebühr beträgt 30,00 Euro bei elektronischer Anmeldung, 40,00 Euro bei einer Anmeldung in Papierform. Eine Recherchegebühr würde 250,00 Euro betragen. Bei Vertretung durch einen Patent- oder Rechtsanwalt kommen noch entsprechende Honorare und Auslagen hinzu.

4. Umfang der Schutzwirkung

Mit der Eintragung entsteht der volle Schutz. Die maximale Laufzeit beträgt zehn Jahre, wenn die jeweiligen Jahresgebühren (erstmalig nach drei Jahren) entrichtet werden. Ein bei der Gebrauchsmusterstelle beim DPMA in München angemeldetes Gebrauchsmuster entfaltet seine Wirkung nur in Deutschland.

Die Bearbeitung vom Tag der Anmeldung bis zur Eintragung kann bis zu ca. drei Monaten dauern.

5. Weitere Links zum Thema

- Deutsches Patent- und Markenamt (DPMA)
www.dpma.de
- Gebrauchsmustergesetz
<http://bundesrecht.juris.de/gebrmg/index.html>